

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 10-14.709.02

Interpellation Christine Kaufmann betreffend IWB als Grundeigentümer in Riehen

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Per 1.1.2010 wurden die IWB in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgelagert. Das IWB-Gesetz sieht dabei vor, dass den IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der verschiedenen Versorgungen übertragen wird (§ 39 IWB-Gesetz). Diese Vermögensübertragung konnte nicht nach Fusionsgesetz erfolgen, da der Kanton Basel-Stadt nicht im Handelsregister eingetragen ist. Die betroffenen Grundstücke mussten somit einzeln ins Eigentum der IWB übertragen werden. Diese Eigentumsübertragungen wurden nach den allgemeinen Regeln jeweils mit Eintragung im Grundbuch wirksam.

Im Rahmen des Vollzugs des IWB-Gesetzes sind auch verschiedene Grundstücke in den Langen Erlen übertragen worden. Die IWB haben auf diesen Grundstücken seither verschiedene Wege verlegen lassen. Diese Wegverlegungen haben jedoch nichts mit der Eigentumsübertragung auf die IWB zu tun. Sie basieren vielmehr auf dem Erholungsnutzungskonzept, welches die Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese Ende 2010 den beteiligten Gebietskörperschaften - dem Kanton Basel-Stadt, der Einwohnergemeinde Riehen sowie der Stadt Weil am Rhein - zum Beschluss vorgelegt hat. Dieses Konzept wird auch von den IWB mitgetragen, welche der Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese bereits seit ihrem Anfang im Jahr 2001 angehört.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- 1. Die Gemeinde Riehen ist Teil des Kantons Basel-Stadt. Ein grosser Teil des Grundeigentums, das nun an die IWB von der Einwohnergemeinde Basel übertragen wurde, war vormals Eigentum des Kantons (und wurde in den 60er Jahren, ohne die Riehener Vorbehalte zu berücksichtigen, an die Stadt Basel überschrieben). Gemäss IWB-Gesetz ist es der Kanton, der das Vermögen überträgt. Ist die Gemeinde Riehen vor der Vermögensübertragung begrüsst worden?*

Die Gemeinde Riehen war beim neuen IWB-Gesetz im Gesetzgebungsprozess beteiligt. Sie hat einerseits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens dazu Stellung genommen und sich dabei für die Auslagerung der IWB ausgesprochen. Andererseits war sie über ihre Vertretung im Grossen Rat direkt am Erlass des IWB-Gesetzes beteiligt. Bei der anschliessenden Eigentumsübertragung an die IWB war die Gemeinde Riehen jeweils dort involviert, wo sie aufgrund beschränkter dinglicher Rechte betroffen war. Im Vorfeld der Übertragung der 23 Parzellen in den Langen Erlen im Januar 2011 wurde die Gemeinde jedoch nicht nochmals begrüsst.



2. *Falls die Gemeinde nicht begrüsst worden ist, hat sie beim Kanton nach dieser Landübertragung interveniert? Hat sie vom Kanton eine Antwort erhalten?*

Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 11. Mai 2011 diesbezüglich beim Regierungsrat interveniert und dabei eine Erläuterung darüber verlangt, wie sichergestellt wird, dass die öffentliche Hand durch diese Vermögensverschiebung nicht die Hoheit über das betroffene Gebiet verliert. Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 führte der Regierungsrat dazu aus, dass die IWB eine selbstständige öffentliche Anstalt im alleinigen Eigentum des Kantons seien, alle Verwaltungsratsmitglieder vom Regierungsrat und vom Grossen Rat gewählt würden und ein Mitglied des Regierungsrats Einsitz in den Verwaltungsrat nehme. Damit sei sichergestellt, dass die Interessen des Kantons, der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen angemessen vertreten sind.

3. *Wurde die verspätete Anmeldung beim Grundbuchamt, welche die Übertragung des Grundeigentums eigentlich rechtlich hinfällig macht, reklamiert?*

Das Fusionsgesetz ist nur auf Institute des öffentlichen Rechts anwendbar, welche im Handelsregister eingetragen sind. Da der Kanton Basel-Stadt nicht im Handelsregister eingetragen ist, konnte das Fusionsgesetz auf die Auslagerung der IWB nicht angewendet werden. Die betroffenen Grundstücke in den Langen Erlen gingen also nicht im Rahmen einer Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz ins Eigentum der IWB über. Das Fusionsgesetz wurde somit nicht verletzt. Die Frist von Art. 104 Fusionsgesetz, auf welche in der Interpellation Bezug genommen wird, ist im Übrigen eine reine Ordnungsvorschrift. Eine Fristverletzung hätte somit nicht die Unwirksamkeit der Eigentumsübertragung zur Folge.

Was das bürgerliche Bodenrecht betrifft, so wurde vom Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) eine Ausnahme nach Art. 62 lit. g des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) akzeptiert. Danach bedarf ein Erwerb von bürgerlichem Boden im Rahmen eines Eigentumsübergangs nach Fusionsgesetz keiner Bewilligung. Da das Fusionsgesetz vorliegend nicht direkt anwendbar ist, hat das GVA diese Ausnahmebestimmung analog nach ihrem Sinn und Zweck herangezogen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden, zumal sich die Eigentumsübertragung zusätzlich auf § 39 IWB-Gesetz abstützen lässt (Übertragung von Verwaltungsvermögen der Trinkwasserversorgung).

4. *Kann die Gemeinde Riehen als Teil des Kantons Basel-Stadt das Vorkaufsrecht gemäss § 39 IWB-Gesetz wahrnehmen, falls dereinst Teile veräussert werden sollten und der Kanton nicht interessiert ist?*

Nein. Die Einwohnergemeinde Riehen hat kein Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht gemäss § 39 IWB-Gesetz besteht nur für den Kanton.



Seite 3

5. *Falls nein, gibt es einen anders gearteten Schutz davor, dass dieses Grundeigentum an andere Firmen etc. (Gasprom ...) verkauft wird?*

Der Entscheid über den Verkauf liegt bei den IWB. Da die IWB jedoch zu 100% im Eigentum des Kantons stehen, bleiben die bisherigen politischen Einflussmöglichkeiten der Gemeinde Riehen vollumfänglich bestehen. Bereits vor der Eigentumsübertragung an die IWB hatte die Gemeinde Riehen lediglich politische und keine rechtlichen Möglichkeiten, einen allfälligen Verkauf an Dritte zu beeinflussen.

6. *Wird die Gemeinde von der IWB jeweils konsultiert, wenn z.B. Veränderungen am Wegnetz geplant werden?*

In der Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese, in welcher sowohl die Gemeinde Riehen als auch die IWB mitwirken, wird auch das zukünftige Wegnetz behandelt. Soweit bereits ein Konsens besteht, sind die geplanten Änderungen am Wegnetz im Erholungsnutzungskonzept festgehalten. Dieses Konzept ist auf der Internetseite des Landschaftsparks Wiese einsehbar. Jede Wegverlegung braucht zudem eine Baubewilligung. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Gemeinde als mitwirkende Behörde ebenfalls involviert. Die beiden im letzten Jahr vorgenommenen Wegverlegungen „auf den Stellimatten“ und „Wiesenmattweg“ wurden nötig, weil öffentliche Wege nicht durch die Gewässerschutzzone S1 führen dürfen. Es sind keine weiteren vergleichbaren Wegverlegungen geplant.

Riehen, 29. Januar 2013

Gemeinderat Riehen